Kantonsrat St.Gallen 61.04.25

Einfache Anfrage Gysi-Wil / Aguilera-Jona vom 11. Oktober 2004 (Wortlaut anschliessend)

Ist die Finanzierung der Behinderteninstitutionen, Spitex und Sonderschulen auch nach Annahme der NFA gewährleistet?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. November 2004

Barbara Gysi-Wil und Marianne Aguilera-Jona erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 11. Oktober 2004 nach den Auswirkungen der neu organisierten Aufgabenteilung der NFA in den Bereichen Behinderteninstitutionen, Spitex und Sonderschulung.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Bei Zustimmung der Stimmberechtigten zur NFA wird die bisherige Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen in den Bereichen Behinderteninstitutionen, Spitex und Sonderschulen neu geregelt. Diese Aufgaben werden in die alleinige Verantwortung der Kantone übergehen. Verschiedene soziale Institutionen hegen nun die Befürchtung, dass die Kantone jene Finanzmittel, die sie künftig als freie Mittel vom Bund übertragen erhalten, nicht mehr rein zweckgebunden einsetzen würden und dass die gesamtschweizerische Einheitlichkeit verloren ginge.

Die Regierung teilt die Befürchtungen dieser sozialen Institutionen nicht. Sie setzt alles daran, dass der Kanton insbesondere auch den behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürgern weiterhin ein verlässlicher Partner sein wird.

Die Regierung weist im Übrigen darauf hin, dass zum einen auf Ebene der Bundesverfassung neu Mindeststandards festgelegt werden, die unabhängig von der Höhe der Bundesmittel von den Kantonen eingehalten werden müssen. Zum anderen soll eine weitgehende Einheitlichkeit erreicht werden, indem die Kantone zur Zusammenarbeit – einschliesslich Lastenausgleich – in Form von interkantonalen Vereinbarungen verpflichtet sind.

Die Ostschweizer Kantone sind für diese Zusammenarbeit bestens gerüstet. Während der dreijährigen Übergangsfrist werden sie eine massgeschneiderte Ostschweizer Lösung erarbeiten. In dieser Zeit sind sie auch verpflichtet, die Leistungen an Sonderschulen, Spitex und Behindertenheime unverändert weiter auszurichten. Das Ziel der Ostschweizer Kantone ist es, dass es zu keinem Leistungsabbau kommt.

Mit der Umsetzung der NFA wird der Kanton, davon ist die Regierung überzeugt, die Aufgaben im Behindertenbereich besser steuern und wirkungsvoller wahrnehmen können, als dies auf Bundesebene bisher geschah. Dies zeigen letztlich ja auch die jüngsten Sparanstrengungen des Bundes, als die Kantone nach den eidgenössischen Kürzungen der IV- und AHV-Beträge in die Bresche sprangen. Die neuen Verfassungsbestimmungen der NFA bilden eine gute Grundlage für die künftige Ausgestaltung der Sozialpolitik, sie verpflichten die Kantone zur Zusammenarbeit und gewährleisten damit eine gesamtschweizerische Entwicklung.

Zu den Fragen:

1. Der Kanton St.Gallen übernimmt bereits seit Jahren Verantwortung im Behindertenbereich. Das Gesetz über die Staatsbeiträge an die Invalidenhilfe, das seit dem Jahr 1971 besteht, nahm einige Punkte vorweg, die der Bund im Hinblick auf die NFA verbindlich regeln will. In diesem Rahmen wurden und werden namhafte Baubeiträge an stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (Werkstätten und Wohnheime) ausgerichtet. Ferner leistet der Kanton im Rahmen der Interkantonalen Heimvereinbarung Defizitzahlungen an Behinderteneinrichtungen.

Die Regierung ist gewillt, bei einem positiven Entscheid der Stimmberechtigten zur NFA ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachzukommen und die Behinderteneinrichtungen keinesfalls im Stich zu lassen. Unter dem Regime der NFA werden die Kantone ein eigenes rechtsverbindliches Konzept zu erarbeiten haben, das Auskunft über die Umsetzung der NFA gibt. Es ist vorgesehen, dass ein Bundes-Rahmengesetz die Mindestverpflichtungen der Kantone festlegt. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Finanzierung eines bedarfsgerechten Angebots. Zentrale Regelungspunkte sind ferner: Bedarfsanalyse, Umschreibung des Sollzustands, Qualitätssicherung, interkantonale Zusammenarbeit und zeitlicher Umsetzungsplan. Die Regierung erachtet es als notwendig, zeitgleich mit der NFA ein kantonales Behindertengesetz zu schaffen, das den stationären und ambulanten Teil umfasst. Dieses Ziel wird sinnvollerweise etappiert. In einem ersten Schritt wären ab dem Jahr 2008 die Beiträge an die stationären Einrichtungen zu sichern und anschliessend der ambulante Bereich zu regeln.

Mit diesem Vorgehen sollen bewährte Standards gehalten und innovative Bemühungen gefördert werden. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit in Behindertenfragen, wie sie im Verbund der Ostschweizer Kantone bereits seit Jahren aktiv wahrgenommen wird, ausgebaut werden. Schwerpunkte sind dabei die Bedarfsplanung sowie eine regional abgestimmte Versorgung und Finanzierung der Angebote.

2. Die Spitex wird heute im Kanton St.Gallen durch die Gemeinden getragen. Der Bund unterstützt die Gemeinden dabei jährlich mit rund 7 Millionen Franken. Der Kanton seinerseits richtet auf der Grundlage des kantonalen Gesundheitsgesetzes den Gemeinden Beiträge an Qualitätsentwicklungsprojekte und an Fachausbildungen aus. Im weiteren berät er die Gemeinden und nimmt Aufsichtspflichten wahr. Die diesbezüglichen kantonalen Ausgaben betragen heute rund 200'000 Franken.

Bei einer Zustimmung zur NFA wird die kantonale Zuständigkeit für die Hilfe und Pflege von Betagten und Behinderten zu Hause in der Bundesverfassung verankert. Die Kantone werden dazu verpflichtet, die Erfüllung der Spitex-Aufgaben sicherzustellen. Hierfür werden ihnen auch die finanziellen Mittel anteilsmässig – für den Kanton St.Gallen sind es heute 7 Mio. Franken – zugewiesen. Während einer Übergangsfrist müssen die Kantone ihre gesetzlichen Grundlagen anpassen. Das Verhältnis zwischen dem Kanton und den Gemeinden wird dabei Gegenstand der politischen Ausmarchung sein. Die Übergangsbestimmung auf Verfassungsebene legt fest, dass die Kantone verpflichtet sind, der Spitex die heutigen Beiträge weiterhin auszurichten, solange keine kantonale Finanzierungsregelung geschaffen ist.

- 3. Die Sonderschulung in der IV umfasst heute folgende Leistungen:
 - a) Sonderschuluntericht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bis zum 20. Altersjahr;
 - b) heilpädagogische Früherziehung von behinderten Kindern im Vorschulalter;
 - Massnahmen zur Ermöglichung des Volksschulbesuchs (Logopädie und Legasthenietherapie in der Volksschule);
 - d) ambulante behinderungsspezifische Unterstützung von Kindern in der Volksschule.

Die Kantone haben heute zwar durchwegs zweckmässige gesetzliche Bestimmungen zur Sonderschulung, sie orientieren sich jedoch stark an den IV-Vorschriften. Dies hat die Erziehungsdirektoren-Konferenz der Schweiz (EDK) dazu bewogen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Diese Arbeitsgruppe soll die Bedürfnisse der Kantone im Bereich Sonderschulung von der Früherziehung bis zum vollendeten 20. Altersjahr im Hinblick auf die NFA abklären. Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, folgende Bedürfnisse der Kantone zu klären: die notwendige Gesetzgebung und Administration, einen Vereinbarungsentwurf, die Auswirkungen des Rückzugs der IV aus der Finanzierung von Ausbildungsstätten, einen Kommentar zu den Umsetzungs- und Entwicklungsvorschlägen zu erarbeiten sowie Kriterien zur interkantonalen Mobilität (insbesondere die Klärung der ausserkantonalen Platzierungen) und zur Qualitätssicherung über die Vorgabe von Standards zu entwerfen.

Die Regierung wird dafür besorgt sein, dass die Ergebnisse der Arbeitsgruppe entsprechend aufgenommen und nach dem Rückzug der IV aus der Finanzierung der Sonderschulung die finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um die Aufgaben der Sonderschulung weiterhin erfüllen zu können. Der Kanton St.Gallen ist mit 66 Mio. Franken betroffen.

Im Übrigen besteht heute schon im Gesetz über Kantonsbeiträge an private Sonderschulen die Bestimmung, dass der Kanton an die Sonderschulinstitutionen Baubeiträge ausrichtet und einen Betriebsbeitrag im Umfang der von der Invalidenversicherung nicht gedeckten Kosten leistet. Faktisch bedeutet dies, dass beim Einhalten der Sonderschulgesetzgebung der Kanton bereits heute für das volle Defizit der Sonderschulen aufzukommen hat.

2. November 2004

Wortlaut der Einfachen Anfrage 61.04.25

Einfache Anfrage Gysi-Wil/Aguilera-Jona: «Ist die Finanzierung der Behinderteninstitutionen, Spitex und Sonderschulen auch nach Annahme der NFA gewährleistet?

Am 28. November 2004 gelangt die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zur Abstimmung.

Mit der Aufgabenentflechtung und Neuverteilung werden diverse Aufgaben neu vom Kanton wahrgenommen werden müssen. Dafür soll der Kanton St. Gallen gemäss Modellberechnung zusätzliche finanzielle Mittel in der Höhe von rund 48 Mio. Franken erhalten, allerdings werden diese zweckfrei in den Kanton fliessen.

Für die Meinungsbildung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ist es wesentlich, vor der Volksabstimmung eine Sicherheit darüber zu erhalten, dass diese zusätzlichen Bundesmittel auch für die neu vom Kanton zu übernehmenden Aufgaben verwendet werden und nicht für andere Aufgaben oder gar Steuersenkungen verwendet werden. Betroffen sind die drei Bereiche Behinderteninstitutionen, Spitex und Sonderschulen. In der Bevölkerung gibt es Ängste, dass sie die Verliererinnen und Verlierer der NFA sein werden, weil sie durch die fehlenden Bundesbeiträge zu grossen Einsparungen gezwungen werden und Leistungen abbauen müssen. Einzelne Aufgaben sind bereits heute den Gemeinden übertragen, die ebenfalls eine Sicherheit erhalten sollten, dass die finanziellen Mittel dazu weiterhin bereitgestellt werden.

Wir bitten die Regierung deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Behinderteninstitutionen: Wie gedenkt die Regierung sicherzustellen und zu gewährleisten, dass Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten zukünftig Bau- und Betriebsbeiträge erhalten werden?
- 2. Spitex: Das kantonale Gesetz besagt heute, dass die Spitex Gemeindeaufgabe ist. Wie gedenkt die Regierung sicherzustellen und zu gewährleisten, dass die Spitex-Organisationen weiterhin finanziell unterstützt werden und nicht plötzlich die Gemeinden grössere Defizite zu tragen haben?
- 3. Sonderschulen: Wie gedenkt die Regierung sicherzustellen und zu gewährleisten, dass die Sonderschulen auch zukünftig die notwendigen Mittel erhalten?»

11. Oktober 2004